

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 6 (1930)

Heft: 42

Artikel: Verjährter Bruderzwist : die Basler Revolution vor hundert Jahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-755998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verjährtcr Bruderzwist

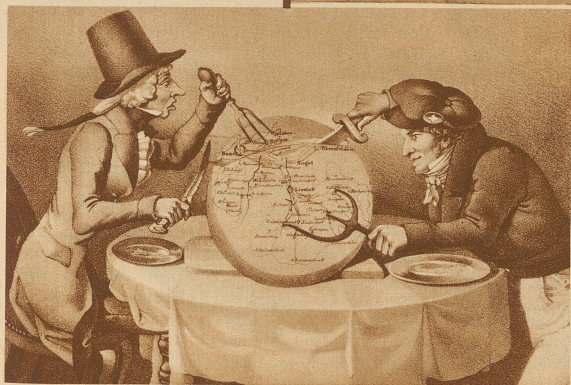
DIE BASLER REVOLUTION VOR HUNDERT JAHREN

Als Folge der Pariser Juli-Revolution im Jahre 1830, die den endgültigen Sturz des französischen Königshauses brachte, griff die Bewegung zur Abschaffung der Standesvorrechte und zur Begründung der Volksrechte auch auf unser Land über. Gegen Ende des Jahres 1830 waren in der Mehrheit der Schweizer Kantone Verfassungsbewegungen im Gange, welche die Einführung eines mehr oder weniger demokratischen Regierungssystems bezweckten und auch durchsetzten. Wie es stets der Fall ist, wo alte Einrichtungen enturzelt werden; es ging vielfach nicht ab ohne Stürme und Stürmchen. Einen tragischen Verlauf nahmen die Ereignisse aber einzig im Kanton Basel. Zwar hatten hier die Stimmberechtigten im Februar 1831 eine neue Verfassung angenommen, welche das Vertretungsverhältnis für das Parlament so ordnete, daß die Landschaft 79 und die Stadt 74 Großräte zu wählen hatte, womit bezweckt wurde,



misses die Gegensätze auszusöhnen, gerieten sich die uneins gewordenen Brüder zu Stadt und Land in die Haare, woran allerdings die stets schwankende und unentschiedene Haltung der Tagsatzung nicht ganz unschuldig war. Die Ereignisse führten in der Folge zunächst zu einer teilweisen Trennung des Kantons (22. Febr. 1832), worauf schon zwei Monate später die formelle Konstituierung des Kantons Baselland folgte, der am 14. September des gleichen Jahres die Anerkennung durch die Tagsatzung fand. Nach dem für die Städter unglücklichen Zusammenstoß bei Pratteln am 3. August 1833 verlor die Stadt auch die bei ihr verbliebenen 32 linksrheinischen Gemeinden, und die Trennung in die beiden Halbkantone wurde durch Beschluß der Tagsatzung vom 17. August eine vollständige. Die Revolution im Kanton Basel, die man zu den Kinderkrankheiten der werdenden Demokratien zählen muß, hatte damit ihr Ende gefunden. Heute sind die Basler zu Stadt und Land längst wieder gute Freunde geworden; und wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte der Tag nicht mehr allzufern sein, wo die Wiedervereinigung der beiden Halbkantone zur Tatsache wird.

Heinrich.



Eine humorvolle Allegorie der Teilung des Kantons, der in Form eines Käses dargestellt ist. Wie man sieht, verfügt der Landschaftler (rechts) über den bedeutend größeren Appetit

Ein «Fourgon» samt Bedeckung der eidgenössischen Exekutionstruppen, die zur Durchführung der Tagsatzungsbeschlüsse in den unruhigen Kanton entsandt werden mußten. Eine satirische Zeichnung des bekannten Historien- und Karikaturenmalers Hieronymus Hefß

eine Majorisierung des einen Teils durch den andern zu verhindern. Allein die Führer der Freiheitsbewegung auf dem Lande waren mit diesem Resultat nicht zufrieden, obschon die neue Basler Verfassung auch die Anerkennung der Tagsatzung gefunden hatte. So standen auch in der Folge die glühenden Anhänger der absoluten Volkssouveränität auf dem Lande und die Verteidiger ihres formalen Rechts und ihrer vielleicht allzu ängstlich behüteten städtischen Interessen immer schroffer gegenüber. Anstatt auf dem Wege eines vernünftigen Kompro-

Uebergabe der Gemeinde Oberwil an die basellandschaftlichen Truppen. Den Oberwilern mußte, der von der Obrigkeit gewählte Pfarrer nicht. Sie zeigten das so deutlich, daß die Regierung in Liestal sich schließlich zu einer militärischen Intervention genötigt sah

